



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Die Lieferung erfolgt ausschließlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TPE Sealing GmbH (infolge TPE GmbH genannt). Lieferungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB erfolgen nicht. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widerspricht der Auftragnehmer mit seiner Auftragsbestätigung unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebote und Umfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist eine schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und mündliche Zusicherungen, die mit nicht vertretungsberechtigtem Personal der TPE GmbH vereinbart werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die TPE GmbH.
2. Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, haben Angebote eine Gültigkeit von 4 Wochen.
Wird eine beim Auftragnehmer eingegangene Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang schriftlich bestätigt oder ausgeführt, so ist der Auftraggeber zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne dass er jedoch hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen kann.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Die Preise gelten netto zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. In der Angebotsphase gelten die Preise als Richtwerte und können erst nach Vorlage der zur Anfertigung verbindlichen Datensätze exakt ermittelt werden.
2. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Wechsel abzulehnen.
3. Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Kostenfaktoren (z.B. Materialpreise, Löhne etc.), die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages Grundlage der Preisberechnung waren, erhöht haben, sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen. Die Preiserhöhung orientiert sich hierbei stets an der Erhöhung der Kostenfaktoren. Wenn sich in Folge einer solchen Erhöhung der Kostenfaktoren unsere Preise um mehr als 15% erhöhen, so ist unser Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Lieferungen zurückzuhalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche von uns nicht anerkannt wurden oder rechtskräftig sind.
5. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten, in seiner Funktion dem Diskontsatz entsprechenden EURO-Referenzzinssatz berechnet.
6. Soweit zulässig steht dem Auftraggeber ein Zurückhaltungs- oder Anfechtungsrecht nur mit anerkannten oder mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen zu.

IV. Lieferzeit

1. Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angeführte Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich. Termine und Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung, Daten in der vereinbarten Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet müssen. Lieferverzögerungen müssen in begründeten Fällen hingenommen werden.

4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, sowie in Fällen höherer Gewalt. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten auftreten.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

V. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Das Produkt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.
2. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
3. Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Abnahmebereitschaft an den Auftraggeber über.
4. Sofern keine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, geht die Gefahr spätestens mit der Versandbereitschaft der Lieferteile auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
5. Versandkisten werden billigt berechnet und nicht zurückgenommen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
6. Auf Wunsch des Auftraggebers versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, - bei Zahlung durch Scheck oder durch Wechsel bis zur Einlösung und Freiheit von Regressforderungen -, sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen unser Eigentum.
2. Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Der Abschluss des Vertrages ist dem Hersteller auf Verlangen nachzuweisen. Versicherungsansprüche werden in Höhe des dem Hersteller geschuldeten Betrages an diesen abgetreten.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist. Zu außergewöhnlichen Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an Dritte ist er nicht befugt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sicherheitshalber mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, Insolvenz beantragt oder eröffnet wird, bei einem außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder bei sonstigem Vermögensverfall. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Auftraggeber stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
5. Dem Auftraggeber ist es untersagt, über die Weiterverkaufsforderung ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Sicherungs- oder Forderungsabtretung, auch im Wege des Forderungskaufs, zu verfügen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Rücktrittsrechte

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne von Ziffer V der Lieferbedingungen vor und gewährt der Auftraggeber uns, wenn wir uns in Verzug befinden, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bzgl. eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nur, soweit uns ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Ferner sind alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Auftragsvolumens.
6. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer V der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

VIII. Schutzrechte Dritter

Für die Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte oder sonstiger Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, übernehmen wir keine Haftung, soweit die gelieferte Ware nach Zeichnungen, Modellen oder Vorgaben des Auftraggebers gefertigt wurde. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass Rechte Dritter an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen etc. nicht bestehen.

IX. Aufrechnungsverbot und Vertragsstrafe

1. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von uns auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers entweder von uns anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt ist. Ebenso sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen.
2. Vertragsstrafen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie vertraglich ausgehandelt, schriftlich niedergelegt und von uns unterschrieben werden. Vertragsstrafen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers binden uns in keinem Fall.

X. Sonstige Abreden

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen des Vertrages und Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind ebenfalls berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Anklage zu erheben.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens Anwendung.